

Satzung des Turnvereins 1861.e.V. Gelnhausen

§ 1

(Name und Sitz des Vereins)

Der Verein führt den Namen >> Turnverein 1861 e.V. Gelnhausen>> und hat seinen Sitz in Gelnhausen. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Hanau eingetragen.

§2

(Zweck und Ziel des Vereins)

1. Zweck und Ziel des Vereins ist, seine Mitglieder durch Pflege des Turnens und des Sports in seiner Vielgestaltigkeit sowie durch Geselligkeit körperlich und sittlich zu kräftigen.
2. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen und Idealen der Demokratie, jedoch unter Ausschluss parteipolitischer Bindung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- a) Abhaltung regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden in allen angebotenen Sportarten
- b) Beteiligung an Wettkämpfen in allen angebotenen Sportarten sowie der Teilnahme am Ligaspielbetrieb Handball
- c) Unterhaltung von Kinder- und Jugendsportgruppen zur Nachwuchsgewinnung in allen angebotenen Sportarten

verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Vergütungen im Rahmen besonderer Vertragsverhältnisse; insbesondere Arbeitsverträge.

§ 3

(Erwerb der Mitgliedschaft)

Jede Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Mit Unterzeichnung der schriftlich einzureichenden Anmeldung wird die Satzung anerkannt. Bei Minderjährigen ist die Mitunterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag. Diese Entscheidung ist endgültig.

Für die Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4

(Erlöschen der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hört jedes Recht diesem gegenüber auf.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein durch den erweiterten Vorstand ist in folgenden Fällen möglich:
 - a) Wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand bleibt
 - b) Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - c) Wegen unehrenhaften Betragens
4. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Ausschlussbegründung zu. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten zu berufen ist, entscheidet endgültig.

§ 5

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder sollen die Ziele des Vereins nach besten Kräften fördern und dabei bedenken, dass das harmonische Zusammenwirken von Jung und Alt der tragende Pfeiler für ein blühendes Vereinsleben ist.
2. Als Träger des Vereins haben alle volljährigen Mitglieder das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen.

§ 6

(Beitragserhebung)

1. Zur Deckung des Aufwands erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags und die Art seiner Erhebung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, kann der Beitrag durch Vorstandsbeschluss auf Zeit erlassen werden.
3. In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr durch Beschluss des Vorstands ermäßigt oder erlassen werden.
4. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinaus gehen.
5. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
6. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein unwiderrufliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Über Ausnahmen vom Bankeinzugsverfahren entscheidet auf Antrag der Vorstand.
7. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
8. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein entstehende Kosten. Das gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 7

(Vereinsleitung und Verwaltung)

Die Angelegenheiten des Vereins werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung und den Ausschüssen nach den in der Satzung festgelegten Richtlinien und der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

(Zusammensetzung des Vorstandes)

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal sieben Vereinsmitgliedern. Wie viele Personen dieses Organ in der jeweiligen Wahlperiode bilden, wird im Zuge der Mitgliederversammlung festgelegt.
Die interne Aufgabenverteilung wird vom gewählten Vorstand festgelegt. Eine genaue Verteilung von Ämtern und Positionen ist an dieser Stelle nicht vorgesehen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 9

(Zusammensetzung und Aufgaben des erweiterten Vorstands)

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und den Abteilungsleitern.
2. Er entscheidet über die Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung, die ihm vom Vorstand (§8), zugewiesen werden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
3. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitglieder zu Sitzungen und Beratungen hinzuziehen oder Ausschüsse bilden.

§10

(Zahlungen an den Vorstand)

Vorstandsmitgliedern kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 11

(Geschäftsordnung)

Die Angelegenheiten des Vereins, insbesondere das Verhältnis zu den Abteilungen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 12

(Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Bewilligung des dem Vorstand außerhalb des Haushaltsplans zur freien Verfügung stehenden Geldbetrags
 - e) Genehmigung des vom Vorstand auszuarbeitenden Haushaltsplans
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Entscheidung von Berufungen gegen die Nichtaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Beschlussfassung und Genehmigung der Geschäftsordnung
 - j) Abwahl des Vorstands oder von Mitgliedern des Vorstands
 - k) Wahl der Kassenprüfer
 - l) Auflösung von Abteilungen

Über die Ziffern a) – l) kann nur eine Beschlussfassung erfolgen, wenn sie in der veröffentlichten Tagesordnung aufgeführt sind.

2. Die alljährliche in den ersten vier Monate des Jahres stattfindende Mitgliederversammlung trägt die Bezeichnung „Jahresmitgliederversammlung“
3. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn der Vorstand den Beschluss hierfür fasst oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt. In beiden Fällen muss die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Sie erfolgt durch Aushang in den Vereinsräumen und Bekanntmachung in der örtlichen Presse. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§13

(Wahlen und Beschlüsse)

1. Es wird geheim, mittels Stimmzettel, durch einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gewählt. Erhält keines der gewählten Mitglieder die einfache Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Wird für eine Person nur ein Vorschlag gemacht, kann die Wahl durch Aufstehen oder Handaufheben erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit Ausnahme der auf Änderung der Satzungen, Änderungen des Vereinszwecks und auf Auflösung des Vereins gerichteten, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.
4. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung einer Abteilung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
6. Bei Berufungen gegen die Nichtaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern werden die Beschlüsse in geheimer Abstimmung gefasst.
7. Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

(Kassenprüfer)

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Jahresmitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 15

(Datenschutz, Persönlichkeitsrechte)

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht gestattet.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten

- Löschung seiner Daten
- 4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§16

(Auflösung des Vereins)

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Die Auflösung ist durch den Vorstand beim Amtsgericht anzumelden. Das Vermögen soll an die Stadt Gelnhausen übergeben werden, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 17

(Richtlinien für die Vereinsleitung)

Die Mitglieder des Vorstandes versprechen bei der Übernahme ihrer Ämter jederzeit uneigennützig und gewissenhaft die Zwecke und Ziele des Vereins (§2) zu beachten. Im Übrigen wird folgendes festgelegt:

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind mindestens jeden 2. Monat durchzuführen.
2. a) Der Vereinsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein, in welcher er den Vorsitz führt. Er hat das Recht und die Pflicht, sich über alle mit dem Vereinsleben zusammenhängenden Vorgänge zu orientieren. Bei Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende.
b) Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins und, soweit ein Wirtschaftsbetrieb angeschlossen ist, auch die Leitung desselben. Er hat auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden die Zahlungen zu leisten und dem Verein über die Kassen- und Wirtschaftsverwaltung Rechnung abzulegen. Mit der Führung von Nebenkassen können von dem Vorstand Hilfskassierer beauftragt werden, die ihre Tätigkeit unter Leitung des Kassenworts ausüben, so wie es in der Geschäftsordnung geregelt ist.
c) Der Schriftführer wickelt den Schriftverkehr des Vereins ab. Er hat ferner Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen zu fertigen

§ 18

(Abteilungen)

1. Die Bildung von Abteilungen für die Sportarten bedarf der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand. Sie sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
2. Stimmberechtigtes Mitglied einer Abteilung ist, wer in ihr aktiv Sport betreibt oder betrieben hat oder seine Zugehörigkeit zu ihr ausdrücklich schriftlich erklärt hat.
3. Der Abteilungsleiter und die Vorstandsmitglieder der Abteilung werden in einer Abteilungsversammlung gewählt, die spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt der Jahresmitgliederversammlung stattfinden muss.
4. Für die Eiberufung der Abteilungsversammlung und die Wahlen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß. Die Satzung des Hauptvereins gilt im Übrigen analog für die Abteilungen.
5. Die Jugendlichen in den Abteilungen können einen Vertreter benennen, der stimmberechtigtes Mitglied des Abteilungsvorstands ist.

§19

(Veröffentlichung der Satzung)

Die Vereinssatzung ist durch Aushang an geeigneter Stelle des Vereinsheims den Mitgliedern zugänglich zu machen.